



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Zittau für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Finanzplanung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2023	Information				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.03.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	30.03.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 74 SächsGemO, § 80 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	603/2022
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Entsprechend § 74 Abs. 1 Satz 1 der SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Nach § 80 Abs. 4 SächsGemO ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm vorzulegen.

Die Schwerpunkte für den Haushalt 2023 setzt der Eckwertebeschluss, welcher bereits im Jahr 2022 beschlossen wurde.

Darin wurden die anteiligen Eckwerte der neu gebildeten Budgets und die wesentlichen Investitionen für das Jahr 2023 für die pflichtig, dringend und unabweisbaren Sachverhalte (Kategorie 1) und die freiwilligen Sachverhalte (Kategorie 2) beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Großen Kreisstadt Zittau.